

AZ: sse-19063/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den abgerechneten Stromverbrauch.

Zwischen den Beteiligten besteht seit dem 04.09.2007 ein Stromliefervertrag zu den Konditionen des örtlichen Grundversorgungstarifs. Den von der Beschwerdegegnerin seit dem Abrechnungszeitraum 2012 erstellten Jahresrechnungen lagen mangels vorhandener Ablesewerte zunächst nur rechnerisch ermittelte Zählerstände zugrunde. Der letztmalig im Jahr 2012 abgelesene Zählerwert über 21.348 kWh ergab sich aus einer damals eingereichten Ablesekarte.

Fortlaufend wurden dem Beschwerdeführer sodann lediglich geschätzte - äußerst geringe - Entnahmen von 313 kWh jährlich in Rechnung gestellt. Sämtliche vorgelegten Rechnungen enthielten einen Hinweis darauf, dass der jeweils abgerechnete Zählerstand rechnerisch - per maschineller Schätzung - ermittelt worden war.

Erstmals im Juli 2023 erhielt die Beschwerdegegnerin von der Netzbetreiberin einen abgelesenen Zählerwert über 40.343 kWh. Diesen Zählerstand legte die Beschwerdegegnerin ihrer Verbrauchsabrechnung vom 27.07.2023 für den Zeitraum vom 19.07.2022 bis zum 20.07.2023 zugrunde und berechnete für eine Stromentnahme von insgesamt 15.851 kWh und unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen eine Nachforderung von 5.659,34 EUR.

Auf eine Reklamation des Beschwerdeführers teilte die Beschwerdegegnerin diesen Verbrauch neu und rückwirkend bis zum 19.07.2019 auf und korrigierte die bereits gelegte Abrechnung hinsichtlich des Verbrauchs und des anzuwendenden Preisniveaus. Hieraus ergab sich eine leicht reduzierte Nachforderung von 5.215,16 EUR. Hiergegen wendete sich der Beschwerdeführer weiterhin mit anwaltlicher Unterstützung.

Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, dass eine Rechnungsstellung des seit dem Jahr 2012 aufgelaufenen Verbrauchs erst im Jahr 2023 nicht in seinen Verantwortungsbereich falle. Aufforderungen zur Zählerstandsübermittlung habe er im betroffenen Zeitraum nicht erhalten. Zwischenzeitliche Schätzungen wären für die tatsächlich angefallenen Verbräuche deutlich zu gering ausgefallen. Das beschriebene Verhalten sei treuwidrig. Den gesamten abgerechneten Verbrauch nunmehr auf wenige Jahre mit wesentlich teureren Preisen aufzuteilen, sei nicht gerechtfertigt. Der Beschwerdeführer habe selbst versucht, die Ablesedaten zu übermitteln, was aber aus technischen Gründen nicht gelungen sei. Bei der Übermittlung sei es stets zu einem Abbruch gekommen. Singgemäß sei eine Mitteilung erfolgt, dass der eingegebene Verbrauchswert fehlerhaft und nicht plausibel sei. Zumindest ein Teil der Forderungen aus dem Stromliefervertrag dürfte nach der verspäteten Rechnungsstellung der regelmäßigen Verjährung, welche in diesem Fall drei Jahre betrage, unterliegen.

Mittlerweile sei ein angemessener Betrag über 2.000,00 EUR zur Abgeltung der Ansprüche geleistet worden.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß eine deutliche Reduzierung der erhobenen Forderung und Beschränkung der Abrechnung auf den Verbrauch, der im unverjährten Zeitraum unter Berücksichtigung der damals geltenden Preise angefallen sei.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Die Beschwerdegegnerin meint, dass eine Verringerung der Forderung nicht in Betracht komme. Die Forderung stehe ihr zu. Sie verweist darauf, dass in den Rechnungen die Art der Zählerstandermittlung angegeben sei und dem Beschwerdeführer bei Abweichungen von abgerechnetem und tatsächlichem Zählerstand die Möglichkeit offen gestanden hätte, den tatsächlichen Zählerstand mitzuteilen und zeitnah auf eine Korrektur der Abrechnung hinzuwirken. Sie sei lediglich zu einer teilweise rückwirkenden Aufteilung des Verbrauchs bereit, was auch erfolgt sei. Eine weitere rückwirkende Verbrauchsaufteilung käme nur in Betracht, sofern auch die Netzbetreiberin zustimme und eine Neuaufteilung vornehme.

Die hinzugezogene Netzbetreiberin nahm keine weitere rückwirkende Verbrauchsaufteilung über das Jahr 2019 hinaus vor und bestätigte die vorliegenden dauerhaften und aufeinander folgenden Schätzungen seit 2012.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat grundsätzlich einen Anspruch auf die vollständige Bezahlung des von ihr seit dem Jahr 2012 an den Beschwerdeführer gelieferten Stroms.

Es gibt zunächst keinen hinreichenden Zweifel daran, dass die von dem in der Abnahmestelle des Beschwerdeführers installierten Zähler gemessene Entnahme unzutreffend ist. Es wird sich hier um einen grundsätzlich abrechnungsfähigen festgestellten Verbrauch handeln. Seit dem Jahr 2012 sind durchschnittlich 1.720 kWh an Jahresverbrauch angefallen, was einem nicht ungewöhnlichem Verbrauchsniveau entspricht. Die vermeintliche erhebliche Verbrauchssteigerung im Jahr 2023 ist unstrittig auf eine Verbrauchsverschiebung aufgrund der zwischenzeitlichen zu geringen Kettenschätzung (313 kWh/Jahr) zurückzuführen.

Der gemessene Verbrauch ist grundsätzlich gemäß § 433 Abs. 2 BGB zu vergüten.

Die vom Beschwerdeführer vorgetragene Einwände, insbesondere die Einrede der Verjährung greifen nicht. Die Beschwerdegegnerin legte Abrechnungen vor, die regelmäßig den Hinweis auf die maschinelle Schätzung enthielten. Hiervon ist zumindest auch nach Ausführungen der Verteilnetzbetreiberin auszugehen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist die Abrechnung von Verbräuchen vor dem Jahr 2019/ 2020 damit nicht ausgeschlossen.

Die Einrede der Verjährung greift regelmäßig nicht, da der tatsächliche Verbrauch zuvor nicht in Rechnung gestellt worden ist und der Beschwerdeführer anhand der Rechnungen erkennen konnte,

dass nur rechnerisch ermittelte Zählerstände abgerechnet worden sind. Der Beschwerdeführer trägt zwar vor, er habe versucht, die Zählerstände zwischenzeitlich zu melden und sei davon ausgegangen, dass dies trotz Fehlermeldung erfolgt sei. Der Beschwerdeführer konnte hierauf jedoch gerade nicht vertrauen. Er hatte nicht nur entsprechende Fehlermeldungen erhalten, zusätzlich ergab sich aus den jeweiligen Abrechnungen offensichtlich die fehlende Berücksichtigung des gemeldeten Verbrauchs. Aus den fortlaufenden Abrechnungen ergibt sich, dass über 10 Jahre der in etwa exakt gleiche Jahresverbrauch von 313 kWh angefallen sein soll. Dies hätte dem Beschwerdeführer, vor dem Hintergrund der erhaltenen Fehlermeldungen bei der versuchten Zählerstandsmeldung auffallen müssen und er hätte ggf. andere Wege gehen müssen, um entsprechende Zählerstände zu übermitteln.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind Energieversorgungsunternehmen berechtigt, bislang nicht abgerechnete Verbräuche auch über mehrere Jahre hinweg nachzuberechnen, ohne dem Einwand der Verwirkung oder der Einrede der Verjährung ausgesetzt zu sein. Dies hat das OLG Düsseldorf mit Urteil vom 21.01.2009, Az.: I-3 U 28/08 für zu niedrig geschätzte Verbräuche ausgeurteilt, ebenso wie das OLG Hamm in der Entscheidung vom 12.01.2007, Az.: 19 U 98/06.

Dieser Auffassung schließt sich die Schlichtungsstelle regelmäßig an.

Da die Beschwerdegegnerin hier - mangels Kenntnis vom tatsächlichen Verbrauch bis zur Mitteilung der Verteilnetzbetreiberin - über die tatsächlichen Entnahmen bis zum 20.07.2023 nicht abgerechnet hat, hat die Verjährungsfrist für den festgestellten und noch nicht abgerechneten Teil der Entnahmen frühestens mit Ablauf des Jahres 2023 begonnen. Grundsätzlich durfte die Beschwerdegegnerin daher den erfassten Verbrauch vollständig nachberechnen.

Da der Energieverbrauch zur Vermeidung einer Übervorteilung der einen oder anderen Seite vordergründig nicht auf Grund einer rechnerischen Verbrauchsermittlung, sondern vielmehr nach tatsächlichem Verbrauch berechnet wird, weiß der Kunde, dass eine ihm auf der Grundlage einer rechnerischen Verbrauchsermittlung erteilte Abrechnung nur eine vorläufige sein kann, mit deren Ersetzung durch eine Abrechnung entsprechend dem durch Ablesung ermittelten tatsächlichen Verbrauch er rechnen muss. Dem Beschwerdeführer stand jederzeit offen, nach Erhalt einer Abrechnung die darin als „maschinelle Schätzung“ oder zu gering ausgewiesenen Zählerstände dahingehend zu überprüfen, ob diese den tatsächlichen Verbrauch widerspiegeln. Dies galt um so mehr aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer Fehlermeldungen bei der Weitergabe von Jahresverbräuchen erhalten hatte. Die Abrechnung stellt sich daher auch nicht als treuwidrig dar.

Grundsätzlich ist die Nacherfassung im letzten Verbrauchszeitraum ebenso nicht zu beanstanden.

Nach Auffassung des Landgerichts Berlin bestehen in Fällen solcher hoher Nachforderungen aufgrund langjähriger und zu geringer Schätzungen keine Bedenken, wenn der insgesamt über den Zähler erfasste Verbrauch nur im Rahmen der aktuellen Jahresrechnung abgerechnet wird (vgl. Beschluss des Landgerichts Berlin vom 31.01.2014, Az.: 14 O 417/13, bestätigt durch Beschluss des Kammergerichts vom 24.05.2014, Az.: 24 W 32/14).

Im vorliegenden Fall ist entsprechend der Rechnungskorrektur jedoch bereits eine Aufteilung des Gesamtverbrauchs bis zum Jahr 2019 und damit rückwirkend für 4 Jahre erfolgt, was angemessen erscheint.

Da die Netzbetreiberin zu einer weiteren rückwirkenden Aufteilung bereit sein müsste, diese jedoch in ihrer im Schlichtungsverfahren abgegebenen Stellungnahme eine Bereitschaft dazu nicht erkennen ließ, wird unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer akzeptiert die korrigierte Abrechnung vom 23.10.2023 und nimmt den weiteren Zahlungsausgleich unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Zahlungen vor.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und der hinzugezogenen Netzbetreiberin je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 12. November 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann